OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-451696/9/Kü/MG**

Datum: **Linz, 22. Mai 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des Ing. A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hohenzell vom 17. Juni 2025, GZ: 8303/2025-2, betreffend Festsetzung von Abfallgebühren und Grundsteuer nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der angefochtene Bescheid vom 17. Juni 2025, GZ: 8303/2025-2, und die Beschwerdevorentscheidung vom 22. August 2025 aufgehoben werden und die Rechtssache an den Bürgermeister der Gemeinde Hohenzell zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Gemeinde Hohenzell (im Folgenden: belangte Behörde) setzte mit Bescheid vom 17. Juni 2025, GZ: 8303/2025-2, gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) aufgrund von offenen Abgabenrückständen die Grundsteuer B in Höhe von 91,40 Euro, die Grundsteuer A in Höhe von 16 Euro, die Abfall-Grundgebühr in Höhe von 349,66 Euro, die Abfallgebühr in Höhe von 720,19 Euro sowie Mahngebühren in Höhe von 12 Euro, somit insgesamt 1.189,25 Euro, fest.

I.2. Dagegen hat der Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass Geldforderungen, die 5 Jahre zurückliegen würden, verjährt seien. Die Rechnungen würden darauf beruhen, dass der Bf eine 80-l-Mülltonne habe. Es sei aber amtsbekannt, dass dies nicht der Fall sei. Die Leistung der Müllabfuhr sei nie erbracht worden.

I.3. Der Bürgermeister der Gemeinde Hohenzell hat die Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung vom 22. August 2025 abgewiesen und den Bescheid vom 17. Juni 2025 insofern abgeändert, dass auf Grundlage der von der Gemeinde Hohenzell erlassenen Abfallgebührenordnungen die Abfallgrundgebühr bzw. Abfallgebühr für den Zeitraum 01.01.2020 bis 15.05.2025 auf Basis einer 120-l-Restabfalltonne mit 4-wöchiger Entleerung festgesetzt wurden. Die Grundsteuer A und B wurden für die Jahre 2021 bis 2024 aufgrund des Messbetrages und Hebesatzes festgesetzt. Insgesamt wurde eine Nachzahlung von 1.177,25 Euro festgesetzt.

Dagegen wurde vom Bf ein Vorlageantrag eingebracht.

I.4. Mit Schreiben vom 30. September 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. April 2026, an welcher der Bf persönlich, sowie die Rechtsvertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben.

II. Folgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Bf hat seinen Hauptwohnsitz an der Adresse B-Straße in C__. Diese Liegenschaft besteht aus 2 Grundstücken und existiert bei dieser Liegenschaft

noch eine zweite Adresse mit der Nr. Ficht 10a. Der Bf bewohnt diese Liegenschaft alleine.

Der Bf hat diese Grundstücke im Jahr 2008 gekauft. Vom Voreigentümer wurde das bestehende Wohnhaus abgerissen und verblieben am Grundstück nur ein Stallgebäude mit Dienstzimmern im 1. Stock, eine alte Mühle, ein Getreidespeicher, ein Wirtschaftsgebäude und an der Adresse B-Straße eine Garage im Ausmaß von 10 x 20 Metern.

Nach dem Kauf versuchte der Bf mit der Gemeinde bzw. dem Bezirksbauamt darüber zu sprechen, welche baulichen Möglichkeiten am Grundstück durchgeführt werden können, zumal es sich bei der Liegenschaft um Überschwemmungsgebiet der Antiesen handelt. Laut Angaben des Bf war es in 17 Jahren nicht möglich ein vernünftiges Gespräch mit der Gemeinde zu führen. Hätte ein derartiges Gespräch kein Problem gewesen. Vielmehr versucht er die Nichtzahlung der Gebühren als Druckmittel gegenüber der Gemeinde zu verwenden.

Der Bf erklärt im Zuge der mündlichen Verhandlung am 8. April 2026, dass sich seine Beschwerde nicht gegen die festgesetzte Grundsteuer A und B richtet und diese Beträge für ihn kein Thema sind.

Es ist richtig, dass der Bf ursprünglich eine 120-l-Mülltonne am Grundstück aufgestellt hat. Da er sich über die Gemeinde aber geärgert hat, hat er diese Mülltonne zurückgegeben.

Den Abfallordnungen der Gemeinde Hohenzell aus den Jahren 2021 bis 2025 ist zu entnehmen, dass die Mindestgröße des Abfallbehälters 90 l beträgt und für die Abholung dieser 90-l-Tonne ein jährlicher Betrag an Abfallgebühr festgesetzt wird.

Da der Bf die Liegenschaft alleine bewohnt, wird mit einem Abfallbehälter in der Mindestgröße das Auslangen gefunden werden können.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Vorbringen des Bf in der mündlichen Verhandlung. In dieser schildert der Bf eindringlich, warum er die Abfallgebühren bzw. die Grundsteuer nicht bezahlt hat, um gegenüber der Gemeinde eine – seiner Meinung nach – andere Verhandlungsposition zu erhalten. Der Bf vermerkt aber, dass er die Grundsteuer nicht in Beschwerde gezogen hat. Es wird somit an ihm liegen, diese Zahlungsverpflichtung als Grundeigentümer der Gemeinde gegenüber entsprechend umzusetzen.

Aus den Abfallordnungen der Gemeinde Hohenzell aus den Jahren 2011 bzw. 2025 ist zu entnehmen, dass die Mindestgröße der Kunststofftonnen für Hausabfälle 90 l beträgt. Generell ist festzuhalten, dass im angefochtenen Bescheid keine Angabe des bzw. der Grundstücke erfolgt für die Vorschreibung der Grundsteuer bzw. der

Abfallgebühr erfolgt. Außerdem finden sich im Bescheid selbst keine Auflistungen der Abfallgebühren. Dies wird erst im Zuge der Beschwerdevorentscheidung vorgenommen. Warum dem Bf als Einpersonenhaushalt nicht die Abfalltonne in der Mindestgröße, sondern eine 120-l-Tonne ursprünglich zur Verfügung gestellt wurde, lässt sich gegenwärtig nicht erschließen. Für einen Einpersonenhaushalt wird unter Heranziehung der statistischen Daten für den Abfallanfall in einem Haushalt, eine 120-l-Tonne als zu groß erachtet und wird mit der Mindestgröße des Abfallbehälters das Auslangen gefunden werden können. Insofern ist die Gebührenvorschreibung für den größeren Abfallbehälter nicht nachvollziehbar.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 5 Abs. 1 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009) haben die Sammlung und die Beförderung der im Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze des § 1 und auf der Grundlage der Abfallordnung (§ 6) zu erfolgen.

Die Sammlung der Hausabfälle im Abholbereich hat durch die Gemeinde in regelmäßigen, vier Wochen nicht übersteigenden Abständen durch Abholung zu erfolgen (§ 5 Abs. 2 Oö. AWG 2009). Die Abfallordnung der Gemeinde Hohenzell vom 15. September 2011 legt in § 4 fest, dass das Mindestbehältervolumen für Hausabfall je Anfahrstelle bei 90 l liegt. Auch die Abfallordnung vom 9. Dezember 2025 legt das Mindestbehältervolumen für Hausabfall je Anfahrstelle mit 90 l fest.

Aufbauend auf der Abfallordnung ist in den Abfallgebührenordnungen der Gemeinde Hohenzell geregelt, welche Grundgebühren bzw. Gebühren für die Abholung der Hausabfälle je nach Größe der Abfalltonne zu entrichten sind.

III.2. Wie sich aus den Verfahrensergebnissen ergibt, ist dem Bf grundsätzlich eine Abfalltonne im Ausmaß von 120 l zur Verfügung gestellt worden, welche von ihm der Gemeinde wiederum zurückgestellt wurde. Fraglich bleibt allerdings, warum dem Bf, der in einem Einpersonenhaushalt lebt, nicht die Mindestgröße des Abfallbehälters zur Verfügung gestellt wurde.

Fest steht auch, dass im angefochtenen Bescheid eine konkrete Aufschlüsselung der Gebühren nicht stattgefunden hat.

III.3. Gemäß § 278 BAO kann das Verwaltungsgericht mit Beschluss die Beschwerde durch Aufhebung des angefochtenen Bescheides und allfälliger Beschwerdevorentscheidungen unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erledigen, wenn Ermittlungen unterlassen wurden, bei deren Durchführung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden oder eine Bescheiderteilung hätte unterbleiben können.

Wie oben dargelegt, bestehen aufgrund der ggst. Sachlage Bedenken dahingehend, dass der Bf als Ein-Personenhaushalt eine 120-l-Abfalltonne zu verwenden hat. Da dies von Entscheidungsrelevanz ist, wäre durch die belangte Behörde zu überprüfen, ob aufgrund der bestehenden Gegebenheiten mit den in der Abfallverordnung festgesetzten Mindestgrößen der Abfallbehälter das Auslangen gefunden werden kann und anhand dieses Mindestvolumen der Behälter sodann die Gebühren zu bestimmen sind. Bei den zu ermittelnden Grundlagen geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass dies schneller und einfacher seitens der belangten Behörde ermittelt werden kann. Die Grundlagen für die neue Entscheidung sind daher zweckmäßig von der belangten Behörde zu erheben.

In diesem Sinne ist daher die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst nicht im Interesse der Raschheit gelegen, weshalb der Beschwerde insofern Folge zu geben war, als der angefochtene Bescheid und die Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde gemäß § 278 Abs. 1 BAO aufgehoben werden und das Verfahren insoweit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverwiesen wird.

Im Ergebnis ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Frage, ob eine Zurückverweisung zu erfolgen hat, anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls zu beurteilen war, sodass dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Fall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder

Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger